



► Nr. VO/2015/02918
öffentlich

Lübeck, 17.08.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitung: Dirk Sieburg (E-Mail: dirk.sieburg@luebeck.de Telefon: 122-7102)

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stiftung Westerauer Stiftung (Stichtag: 01.01.2010)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.05.2016	Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: §116 (1) GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Anlagen :



Bericht zur Prüfung der
Eröffnungsbilanz der
Westerauer Stiftung
(Stichtag: 01.01.2010)

Rechnungsprüfungsamt



Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüfungsleiter: Lutz Baltz
Layout: Elke Buller

Druck
Zentrale Vervielfältigungsstelle der Hansestadt Lübeck



Inhalt:

	Seite
0 Grundsätzliche Feststellungen.....	1
1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag.....	1
2 Gegenstand der Prüfung.....	1
3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages.....	2
4 Prüfungsvoraussetzungen.....	2
5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen.....	3
6 Prüfungsergebnisse.....	3
A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01).....	4
A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend).....	4
A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugendeinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte	4
A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte.....	5
A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte	5
A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	5
A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	5
A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	6
A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6
P 3.1 Pensionsrückstellungen	6
P 4.7 Verbindlichkeiten – Sonstige Verbindlichkeiten.....	6
7 Fazit.....	6
8 Ausblick.....	7
9 Stellungnahmen zu diesem Bericht.....	7



Abkürzungsverzeichnis

Doppik	-	Doppelte Buchführung in Konten
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik S-H	-	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GJ	-	Geschäftsjahr
GO	-	Gemeindeordnung
HGH	-	Heiligen-Geist-Hospital
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
KG	-	Kontengruppe
NKF	-	Neues Kommunales Finanzmanagement
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RPO	-	Rechnungsprüfungsordnung
S-H	-	Schleswig-Holstein
StaBil	-	Stabsstelle Bilanzen (ab 01.04.2013)
WS	-	Westerauer Stiftung
ZIL	-	Zentrale Inventurleitung, Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen



0 Grundsätzliche Feststellungen

Am 23.06.2005 hatte die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, das Rechnungswesen der HL von der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Laut GemHVO-Doppik S-H hat die Gemeinde eine EB für ihre Kernverwaltung aufzustellen. Im Falle von ihr verwalteter Stiftungen sind für diese ebenfalls EB aufzustellen (von der HL vorgegebener Stichtag der 01.01.2010).

1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag

Für die Prüfung ist entsprechend 3.1 der RPO der HL das RPA zuständig.

Der gesetzliche Auftrag erwächst aus § 95 n Abs. 6 der GO S-H.

2 Gegenstand der Prüfung

sollte eine nach GemHVO-Doppik S-H aufgestellte EB zum Stichtag 01.01.2010 sein, die durch die Stiftungsverwaltung oder den Bereich StaBil z. B. durch Unterschrift oder Erklärung gegenüber dem RPA als Prüfungsgrundlage zu autorisieren ist.

Zur Abkürzung dieses Berichtes wurden die nachfolgenden, insbesondere auch der allgemeinen Nachvollziehbarkeit und weiteren Transparenz von Bilanzprüfungen dienenden Themen in diesem Bericht nicht wiederholt berücksichtigt. Diese wurden im Bericht zur Prüfung der EB der Kernverwaltung bereits ausreichend behandelt (siehe Vorlagen-Nr. VO/2014/02079):

- Vollständigkeitserklärung
- Interne Kontrollsysteme
- Ressourceneinsatz für die Prüfung (externe Unterstützung bei der Prüfungsplanung, Sicherstellung objektiver Prüfung, fachliche Qualifizierung, zusätzliche technische Unterstützung)
- Inhaltliche Prüfungsplanung
- Prüfungsrisiko und Wesentlichkeitsgrenze
- etc. bis zur Ziffer 0.4.14 des Inhaltsverzeichnisses sowie
- Wertaufhellende Ereignisse/Tatsachen
- Rechnungsabgrenzungen (allgemein)
- Erfassung abgeschriebener Vermögensgegenstände.

Auf die Bildung von Kennzahlen wurde in diesem Prüfungsbericht verzichtet.



Ausführungen zur Organisation der PrüferInnenressource, Bereichs- und Prüfungsleitung/-planung/-bericht sowie zur Selbstreflexion des RPA befinden sich im Prüfungsbericht zur EB der Kulturstiftung sowie zur Stiftung HGH und werden in diesem Bericht nicht wiederholt.

3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages

Es ist zu prüfen, ob die endgültige EB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Westerauer Stiftung (WS) am 01.01.2010 auf Grundlage insbesondere der GemHVO-Doppik des Landes S-H wiedergibt. Gegenstand der Prüfung sind daher alle Bilanzkonten. Es ist festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt und richtig bewertet worden sind.

Diese Prüfungen haben auf der Grundlage einer zwingend durchzuführenden „Erstinventur“ entsprechend der Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erfolgen, in der es im § 54 Abs. 1 heißt:

„Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 37 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 38 findet Anwendung.“

4 Prüfungsvoraussetzungen

Eine Prüfung konnte zunächst nicht erfolgen, da dem RPA keine auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H autorisierte EB mit Anhang der Westerauer Stiftung in Papierform bzw. unterschrieben von der Stiftungsverwaltung bzw. eines beauftragten Dritten vorgelegt worden war (lediglich Dateien „WS-Bilanz_groß“ sowie „WS - Anhang EB-Stiftungen Vorlage MI“).

Grundlage für die Aufstellung einer EB ist die Durchführung einer Inventur nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik S-H.

Dem RPA wurden vom Projekt NKF/Doppik bzw. dem Bereich StaBil lediglich elektronisch die EB mit Anhang zur Verfügung gestellt. Laut Anhang (S. 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Somit sollte ein Abgleich des für die EB übernommenem Vermögens mit den Zähllisten einer Inventur dem RPA möglich sein.

Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren dem RPA vorgelegten Prüfungsunterlagen waren für die meisten Bilanzposten jedoch vorhanden bzw. wurden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit war nicht gegeben.



Entsprechend der Prüfung der EB der Kernverwaltung wurden die Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt bzw. nicht mit dieser vereinbart.

Jedoch ergaben sich für die Stiftungsverwaltung und das Projekt NKF/Doppik (später StaBil) zumindest die Grundlagen der Dokumentation der Aufstellung einer Bilanz mit Anhang (und Lagebericht bei Jahresabschlüssen) aus der GemHVO-Doppik S-H, wonach sachverständigen Dritten es ermöglicht werden muss, nach Sichtung von Unterlagen der EB und des Anhangs sich in einer überschaubaren Zeit ein klares Bild von der Vermögens- und Schulden-situation, den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den Vereinfachungsregeln und Schätzungen, den im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnissen sowie den Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, machen zu können.

5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen

Bilanzposten, die in der nicht autorisierten EB nicht aufgeführt wurden und für die somit keine Wertansätze bestehen, wurden überwiegend nicht geprüft.

Da laut Anhang eine Inventur durchgeführt wurde, hätten hierüber Prüfungsunterlagen vorhanden sein müssen. In der Akte sind diese nicht enthalten. Die Stiftungsverwaltung teilte dem RPA mit, dass keine Inventur stattgefunden hat, sondern die Daten lediglich aus den vorhandenen Anlagenachweiskarten zur Bilanzierung des Anlagevermögens in Excel-Tabellen übertragen wurden. Die in den Excel-Tabellen enthaltenen Vermögensgegenstände wurden wiederum in die Anlagenbuchhaltung des Buchhaltungsprogramms übernommen.

Es wurden die dem RPA zur Prüfung elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit möglich, genutzt: Diese bestanden in

- einer „WS-Bilanz_groß“ im PDF-Format (ohne Autorisierung/Unterschrift),
- „WS - Anhang EB Stiftungen Vorlage MI“ im PDF-Format.

Eine unterschriebene EB wurde dem RPA nicht nachgereicht.

Abgesehen hiervon wurde das RPA bei der Prüfung durch den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung nach Anlaufschwierigkeiten unterstützt.

6 Prüfungsergebnisse

Für die in der EB aufgeführten Bilanzposten wurden nachfolgende Prüfungsergebnisse unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet:



A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Richtiger wäre hier die Aussage, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass es Immaterielle Vermögensgegenstände in Form von Rechten an fremden Grundstücken (Beschränkte Dienstbarkeiten) geben könnte. Die Stiftungsverwaltung hatte hierzu jedoch keine Detailkenntnisse und konnte die Daten daher nicht für die Eröffnungsbilanz erfassen.

Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da u. a. die Angaben zu Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern (z. B. auch Eigentümereintrag in unterschiedlicher Form wie Hansestadt Lübeck, Hansestadt Lübeck -Liegenschaften-, Der Lübeckische Staat etc.) gemacht werden.

Es wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben, dass keine Immateriellen Vermögensgegenstände vorlägen.

Korrekturbedarf: nicht bezifferbar

A 1.2 Anlagevermögen – Sachanlagen – Grundstücke zusammenfassend)

Die Stiftung WS verfügt über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 901.191,81 EUR. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagen nachweisen der Stiftung übernommen. Zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung wurde ein Abgleich mit dem Allgemeinen Liegenschaftsbuch der Katasterämter vorgenommen.

Die Werte sind fehlerfrei bilanziert worden.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.1 – Kinder- und Jugereinrichtungen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 1.2.2.2 – Schulen, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.3 – Wohnbauten, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 wurden auch keine entsprechenden Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR



A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dem Anhang zur Bilanz wird mitgeteilt, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel GJ 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Korrekturbedarf: 0 EUR

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Der Bilanzausweis des bei der HL angelegten Termingelds und des Guthabenanteils der Stiftung an den liquiden Mittel der HL ist richtig erfolgt.

Korrekturbedarf: 0 EUR

P 3.1 Pensionsrückstellungen

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

P 4.7 Verbindlichkeiten – Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Es handelt sich hierbei um Gelder, die in 2009 an die Stiftung gezahlt worden sind, ohne dass eine Forderung bestand. Die Bilanzierung ist ordnungsgemäß.

Korrekturbedarf: 0 EUR

7 Fazit

Es ist das erhebliche Versäumnis festzustellen, dass für die Westerauer Stiftung keine EB nach GemHVO-Doppik S-H zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt wurde bzw. die Verwaltung nicht/nicht eindringlich auf die Aufstellung einer nach den Bestimmungen der GemHVO-Doppik zu erstellenden (Inventurdurchführung) und autorisierten EB bestanden hatte.



Von den geprüften und 12 in diesem Bericht berücksichtigten Bilanzposten liegen keine konkreten Korrektursachverhalte vor. Für eine Position ist durch die Verwaltung zu ermitteln, ob ein Korrekturbedarf besteht (A 1.1).

Daher ist mit dieser Prüfung festzustellen, dass unter den Vorbehalten der nicht erfolgten Inventur, nicht autorisiert vorliegender EB mit Anhang sowie nicht für jede Bilanzposition vollständig vorhandener Unterlagen die EB zum 01.01.2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Westerauer Stiftung vermittelt wird.

8 Ausblick

Aufgrund der während der Prüfung von der Stiftungsverwaltung überwiegend angenommenen Hinweise des RPA zu Korrekturbedarfen ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Korrekturen in dem von der GemHVO-Doppik vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vollständig Berücksichtigung finden werden.

Die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse ist von/für der/die Westerauer Stiftung nachzuholen. Die Aufgabe der abschließenden Autorisierung von JA, insbesondere von Bilanz, Anhang, Lagebericht und Einzelunterlagen, muss frühzeitig zwischen dem Bereich StaBil und der Stiftungsverwaltung verbindlich geregelt und dem RPA mit der Stellungnahme zu diesem Bericht mitgeteilt werden.

Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik ist in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren bestimmungskonform durchzuführen.

Hierbei könnte bereits geleisteter organisatorischer Input der Zentralen Inventurleitung (ZIL) des Bereiches 1.210 - Buchhaltung und Finanzen im Zuge der Vorbereitung der seit dem 01.10.2014 angelaufenen ersten Folgeinventur der Kernverwaltung sowie Erfahrungswerte mit dieser für die erste Inventur (nach GemHVO-Doppik) der Westerauer Stiftung genutzt werden.

Die Möglichkeit einer Beteiligung während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung sowohl einer Inventur als auch der Aufstellung von doppischen JA würde das RPA begrüßen, um hierdurch nach Möglichkeit im Vorwege der Aufstellung eines JA den Unterlagenbedarf für eine Prüfung zu vereinbaren und die Anzahl von Prüfungsfeststellungen durch Hinweise und Empfehlungen grundsätzlich noch weiter reduzieren zu können. Die Intensität begleitender Prüfungsarbeiten ist hierbei abhängig von den hierfür einsetzbaren Ressourcen innerhalb des RPA.

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Der Bereich StaBil hatte dem RPA am 01.04.2015 mitgeteilt, dass für zwei bereits vorgelegte Prüfungsberichte über die Eröffnungsbilanzen anderer Stiftungen Stellungnahmen dem RPA erst am 10.08.2015 zugesandt werden können. Das RPA bittet daher den Bereich StaBil



sowie die Stiftungsverwaltung um Stellungnahmen auch zu diesem Bericht bis spätestens 10.08.2015 zur Berücksichtigung dann im September-Ausschuss.

Lübeck, den 07.07.2015

14.907.07.12

Kenneth Meyer
Bereichsleitung

Lutz Baltz
Prüfungsleitung

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Anhang
- Spiegel

Westerauer Stiftung

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

AKTIVA

1. Anlagevermögen	EUR	EUR
1.2 Sachanlagen		1.682.139
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.682.139
1.2.1.3 Wald, Forsten		
2. Umlaufvermögen		144.846
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		144.846
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen		
Summe Aktiva	1.826.985	1.826.985

PASSIVA

1. Eigenkapital	EUR	EUR
1.01 Stiftungskapital		1.826.955
4. Verbindlichkeiten		30
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		30
Summe Passiva	1.826.985	1.826.985



Westerauer Stiftung

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE HINWEISE	4
II.	BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
A.	GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	5
B.	ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	5
AKTIVA		7
1	Anlagevermögen	7
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2	Sachanlagen	7
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.3	Infrastrukturvermögen	7
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	7
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8
1.3	Finanzanlagen	8
2	Umlaufvermögen	8
2.1	Vorräte	8
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	8
2.4	Liquide Mittel	8
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	8
PASSIVA		9
1	Eigenkapital	9
2	Sonderposten	9
3	Rückstellungen	9
4	Verbindlichkeiten	9
5	Passive Rechnungsabgrenzung	9
ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK		10
Forderungsspiegel		11
Verbindlichkeitspiegel		13
Anlagenspiegel		15

I. Allgemeine Hinweise

Die „Westerauer Stiftung“ hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 in Verbindung mit § 95m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 95m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 58 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigelegt.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Westerauer Stiftung“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Eröffnungsbilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach §§ 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Westerauer Stiftung“ wertmäßig erfasst. Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (§ 38 Abs. 6 GemHVO Doppik) sowie Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden und deren AHK 150 EUR nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der „Westerauer Stiftung“ erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.

Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Bei der Stiftung „Westerauer Stiftung“ wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Westerauer Stiftung“ grundsätzlich 1,- EUR. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1 EUR wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Westerauer Stiftung“ das wirtschaftliche Eigentum inne hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der „Westerauer Stiftung“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden für die „Westerauer Stiftung“ lediglich mit dem Bereich Stadtwald der Hansestadt Lübeck geschlossen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gem. § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für Abschreibungssätze. Hiervon macht die Westerauer Stiftung vorrangig Gebrauch.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Posten **Wald und Forsten** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der letztmalig 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Es ist als Festwert ausgewiesen.

Die „Westerauer Stiftung“ ist lediglich im Besitz von Waldflächen mit einem Gesamtwert i.H.v. 1.682.138 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Westerauer Stiftung“ ist nicht im Besitz von bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen im Besitz der „Westerauer Stiftung“.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden errichtet.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der „Westerauer Stiftung“ beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Besitz der „Westerauer Stiftung“.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die „Westerauer Stiftung“ hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt keine Finanzanlagen. Siehe unter 2.2.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der „Westerauer Stiftung“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

In diesem Posten sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 85.000 € sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung i.H.v. 59.816 € enthalten.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die „Westerauer Stiftung“ verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Die „Westerauer Stiftung“ besitzt liquide Mittel in Form von Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck (siehe unter 2.2).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Westerauer Stiftung“ besteht aus der Position

- Stiftungskapital,

Das **Stiftungskapital** ist mit einem Betrag i.H.v. 1.826.955 €. Darin enthalten ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 1.682.094 €.

2 Sonderposten

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die „Westerauer Stiftung“ hat lediglich **sonstige Verbindlichkeiten**. Es wurde für zu früh eingegangenes Geld für eine Forderung, die erst im nächsten Jahr entsteht, ein Verwahrposten i.H.v. 30 € gebildet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

**Anlagen zum Anhang nach
§ 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik**

Forderungsspiegel

WS - Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR
1 ²	2	3	4	5	6
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
169	2.2.2 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen				
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen				
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	144.816,00	144.816,00		
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände				
	Summe	144.816,00	144.816,00	-	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel

WS - Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	30,00	30,00			
	Summe	30,00	30,00	-	-	-

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 01.01.2010

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen	Restbuchwert zum 01.01.2010
	Anfangsbestand	kummulierte Abschreibungen	
	EUR	EUR	EUR
2	3	9	12
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.138,81	0,00	1.682.138,81
Summe	1.682.139	0,00	1.682.139

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über
1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

1.140 Rechnungsprüfungsamt
28. April 2016

f	SS	PrGr 1
---	----	--------

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz der Stiftung „Westerauer Stiftung“ – Mandant 114

0 Grundsätzliche Feststellungen

Die Hansestadt Lübeck hat zum 01. Januar 2010 das Rechnungswesen von der Kameralistik auf das neue System der Doppik umgestellt. Die Stiftung „Westerauer Stiftung“ hat als von der Hansestadt verwaltete Stiftung gleichzeitig umgestellt. Die kommunale Doppik sieht umfangreiche, auch deutlich über die handelsrechtlichen Vorgaben hinausreichende Erweiterungen vor, die neben der rein technischen Einrichtung vorrangig ein Umdenken in nahezu allen Verwaltungsbereichen erfordert.

Als erstes Produkt dieses Systemwechsels ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nach § 54 GemHVO-Doppik erstellt worden. Der offizielle Prüfungsbeginn zur Prüfung von Eröffnungsbilanzen wurde vom Rechnungsprüfungsamt zum 20.04.2012 erklärt. Der Formulierung im Plural war zu entnehmen, dass auch die Bilanzen der Stiftungen betroffen sein würden. Wie vom Rechnungsprüfungsamt zutreffend dargestellt, wurden „Unterlagenbedarfe des RPA im Vorwege der Prüfung der Stiftungsverwaltung nicht mitgeteilt“. Am 21.02.2013 wurden Dateien zu den Eröffnungsbilanzen auch der Stiftungen erbeten. Noch am selben Tag wurden diese zur Verfügung gestellt. Der Prüfbericht ist wohl auf Grundlage lediglich dieser Dateien erstellt worden. Weitere Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren, von 1.201.2 der Abteilung Bilanzen, nicht abgefordert.

Auch vor der offiziellen Prüfungseröffnung waren die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch im fünften Jahresabschluss erfolgsneutral zulässig. Angesichts des verwaltungsumfassenden Systemwechsels hat der Gesetzgeber bereits zahlreiche gravierende Korrekturen an der Eröffnungsbilanz erwartet. Die ursprünglich festgesetzte Frist von vier Jahresabschlüssen wurden mit der Änderung der Verordnung zum 01.01.2013 auf fünf erhöht.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) und die Verwaltung unternehmen beiderseits erhebliche Anstrengungen, Fehler und Fehlverhalten in der doppelten Buchführung zu finden, um sie möglichst kurzfristig zu bereinigen. Das RPA hat hierbei die Möglichkeiten der umfassenden systematischen Prüfung, wohingegen in der Verwaltung derzeit oftmals noch einzelfallbezogen prekäre Situationen auffällig werden, die unverzüglich zu bereinigen sind. In einigen z.T. bereichsübergreifenden Fällen schließen sich umfangreichere Änderungen von Verfahrensweisen an, die nicht immer sofort oder rückwirkend umgesetzt werden können. Daher ist die Aufgabe der Anpassung der Buchhaltung an alle Lübecker Besonderheiten langfristig ausgerichtet.

Auch auf Landesseite entwickeln sich die Regelungen und Empfehlungen zur Doppik weiter, sodass mehrdeutige Regelungen inzwischen konkretisiert werden konnten. Dem entsprechend wurde die GemHVO-Doppik seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz mehrfach angepasst (z.B. § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier profitiert das Rechnungsprüfungsamt heute von Kenntnisständen und Erfahrungen, die im Zeitraum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zunächst nur vage erkannt werden konnten und inzwischen allgemein kommuniziert sind.

Zunächst wurden vom Land allenfalls auf ausdrücklicher Nachfrage Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz gegeben, zumal die Vielfalt an buchhalterischen Besonderheiten in der Hansestadt nicht sofort durch Experten einheitlich auf doppelte Grundsätze aller Gemeinden in Schleswig-Holstein übertragbar sind. Erst im Laufe der Jahre wurden auch aufgrund zahlreicher Anfragen der Hansestadt immer mehr Hinweise zum Beispiel auf der Internet-Seite NKR-SH.de von Landesseite unterstützt entwickelt. Einige Hinweise sind nach kritischer Prüfung auf Landesseite dort sogar wieder entfernt worden. Die Internetseite wird hauptsächlich erst ab Anfang 2013 mit Antworten zu oft gestellten Fragen angeboten. Bis dahin blieben Fragen an die Landesebene offen oder wurden erst mit monatelanger Bearbeitungszeit beantwortet.

0.1 Zur Erstellung der Stellungnahme zum Prüfbericht

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ging am 08.07.2015 in der Stabsstelle Bilanzen ein, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis zum 10.08.2015 vorzulegen.

Aufgrund der gleichzeitig anstehenden Jahresabschlusserstellung für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Hansestadt Lübeck und weiterer erforderlicher Abstimmarbeiten, welche die höchste Priorität innerhalb der damaligen Stabsstelle Bilanzen (StaBil) darstellte, konnte eine Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt nicht realisiert werden. Zudem erfolgte zum 01.07.2015 ein Aufgabenübergang der Hauptbuchhaltung inklusive Bilanz- und Anlagenbuchhaltung und zusätzlich auch die Übernahme der Inventurverantwortung auf die bis dahin geführte StaBil zum 01.07.2015.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde aus diesen Gründen eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 31.01.2016 vereinbart.

Zur besseren Übersicht wurden nur die Bilanzpositionen aufgeführt, die in der Eröffnungsbilanz enthalten sind und die Bilanzpositionen zu denen in dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz Anmerkungen enthalten sind.

Die zur leichteren Lesbarkeit dieser Stellungnahme wörtlich bzw. inhaltlich übernommen Textpassagen des RPA sind mit einem senkrechten Strich im linken Randbereich gekennzeichnet – wie für diesen Absatz.

1. Zu den Prüfungsfeststellungen

1.1 Prüfungsobjekt

Unter Prüfungsvoraussetzungen stellt das Rechnungsprüfungsamt dar, dass dem RPA vom Projekt NKF/Doppik bzw. der StaBil lediglich elektronisch die Eröffnungsbilanz mit Anhang zur Verfügung gestellt wurden. Laut Anhang (Seite 6 oben) zur Bilanz wurde entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik vor der Aufstellung der EB eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. (...) Inventurlisten konnten dem RPA jedoch nicht vorgelegt werden.

Der Prüfbericht ist anscheinend auf Grundlage ausschließlich der am 21.02.2013 übermittelten Dateien erstellt worden. Die bereits am 05.07.2012 elektronisch übermittelten Inventarlisten mit den dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls vorliegenden, original unterschriebenen Inventarlisten wurden offenbar nicht berücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Listen zuständigkeitshalber als Meldungen von der Stiftungsverwaltung des Fachbereiches 2 erstellt wurden und mit weiteren Meldungen zur Eröffnungsbilanz der Hansestadt abgelegt wurden.

1.2 *Verwaltungsseitige Unterstützung des RPA bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz*

Das Rechnungsprüfungsamt wurde nach eigener Einschätzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, insbesondere seit dem 11.01.2013 bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen Ende Februar 2014, durch das TP 3 bzw. die Stabsstelle Bilanzen nicht ausreichend unterstützt.

Dies resultiert aus Sicht der Verwaltung aus der höchsten Priorität zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass seit der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2014 auch vom Innenministerium die eilige Erstellung längst vorzulegender Jahresabschlüsse der Hansestadt zunehmend intensiver betont wird und vorgegebene Fristen möglichst gravierend unterschritten werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dann sogar selbst dar: „Somit enthält dieser Bericht auch bisher StaBil nicht bekannte Korrekturbedarfe des RPA.“ Andererseits wurde bereits mit dem Prüfungseröffnungsgespräch die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt. Daneben haben sich die PrüferInnen direkt an die Bereiche gewandt, um die von dort zur Eröffnungsbilanz gemeldeten Sachverhalte zu hinterfragen. Soweit aus einzelnen Bereichen keine für PrüferInnen befriedigenden Antworten gegeben wurden, ist dies nicht zwingend einer mangelnden Unterstützung des Projektes NKF/Doppik zuzurechnen.

A 1 - P 5 Übersicht über die Prüfungsergebnisse des Aktiva (A 1 – 3) sowie der Passiva (P 1 - 5)

Nach § 48 GemHVO-Doppik SH sind die Gliederung der Bilanz sowie die Posten und deren Reihenfolge vorgegeben, die mindestens auszuweisen sind. Hierbei wurde das im betriebswirtschaftlichen Fachkonzept, Version 1.06, vom Projekt NKF/Doppik vorgesehene „Bilanzgliederungsschema für die Hansestadt Lübeck“ mit der Verordnung abgeglichen und überprüft (Ordnungsmäßigkeit der EB und des Anhangs).

Mit dieser Stellungnahme wird die Struktur des Prüfberichtes bewusst aufgenommen, um einen Abgleich zwischen der einzelnen Darstellung des RPA und der Stellungnahme der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierbei wurde die Prüfungsfeststellung auf den beanstandeten Sachverhalt möglichst neutral zusammengefasst, so dass nach diesseitiger Einschätzung ein objektiver Überblick und eine Einleitung in die Stellungnahme möglich sind.

A 1 - 3 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten der Aktiva (KG 01-19)

Eine Summierung der Bilanzposten der Aktiva ergibt rechnerisch 1.826.984,61 EUR.

A 1 Anlagevermögen (KG 01-14)

Das Anlagevermögen summiert sich rechnerisch auf 1.682.138,81 EUR.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (KG 01)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass von der Stiftungsverwaltung dargestellt wurde, dass keine immateriellen Vermögensgegenstände vorliegen. Dementgegen besteht jedoch die Möglichkeit, dass die „Westerauer Stiftung“ Rechte an fremden Grundstücken besäße. Diese konnte von der Stiftungsverwaltung aufgrund der Datenlage nicht bestätigt werden. Eine zukünftige Erhebung der Daten gestaltet sich schwierig, da die Angaben zu diesen Rechten als freie Textfelder in den Grundbüchern geführt würden.

Sollten Rechte an fremden Grundstücken objektiv nachvollziehbar bekannt werden, die zur Eröffnungsbilanz berechtigt waren, so werden diese im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachträglich erfasst.

A 1.2 Sachanlagen (KG 02- 09)

Sachanlagen wurden mit einem Gesamtbetrag von 1.682.138,81 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

A 1.2 Grundstücke zusammenfassend

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Stiftung „Westauer Stiftung“ über ein Gesamtvermögen an Grundstücken in Höhe von 901.191,81 EUR verfügt. Die Werte wurden gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik aus den Anlagennachweisen der Stiftung übernommen. Zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung wurde ein Abgleich mit dem Allgemeinen Liegenschaftsbuch der Katasterämter vorgenommen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.2.1 Kinder-und Jugendeinrichtungen (KG 032), Berichtsteil Gebäudewerte

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass dem Anhang zur Bilanz keine Gebäude dieser Art zu entnehmen sind. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

A 1.2.2.2 Schulen (KG 033), Berichtsteil Gebäudewerte

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Stiftung keine Gebäude dieser Art besitzt (siehe Anhang zur Bilanz). Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.2.3 Wohnbauten(KG 031), Berichtsteil Gebäudewerte

Die „Westerauer Stiftung“ hat zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 keine Wohnbauten bilanziert.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass sich aus dem Anhang zur Bilanz keine Gebäude dieser Art ergeben. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

A 1.2.2.4 Sonstiger Dienst-,Geschäfts-und Betriebsgebäude, Berichtsteil Gebäudewerte (KG 034)

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass sich aus dem Anhang zur Bilanz keine Gebäude dieser Art ergeben. Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (KG 05)

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass die Stiftung keine Bauten dieser Art besitzt (siehe Anhang zur Bilanz). Die Prüfung des RPA hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Ein Korrekturbedarf seitens des Rechnungsprüfungsamtes bei dieser Bilanzposition konnte hier nicht festgestellt werden.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen (KG 07)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass dem Anhang zur Bilanz keine Maschinen und technische Anlagen zu entnehmen sind. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken geäußert.

A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (KG 09)

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die Stiftung keine Anlagen im Bau besitzt (siehe Anhang zur Bilanz). Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat nichts Gegenteiliges ergeben. In dem Anlagenspiegel Geschäftsjahr 2009 werden auch keine Anlagen/Anlagenwerte ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

A 2 Umlaufvermögen (KG 15-19)

Das Umlaufvermögen summiert sich auf 144.845,80 EUR.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KG 16,17)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit insgesamt 144.845,80 EUR bilanziert.

A 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen (KG 179)

Unter „Sonstige privatrechtliche Forderungen sind in der Bilanz die Ansprüche auszuweisen, die aus dem privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen, die mit einem Wert von 144.845,80 EUR bilanziert sind, bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ist zu erwähnen, dass die Stiftung „Westerauer Stiftung“ zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz kein eigenes Geschäftskonto besaß. Der Zahlungsverkehr wurde durch die Hansestadt Lübeck abgewickelt und entsprechend den liquiden Mitteln auf Forderungskonten gegenüber der Hansestadt abgebildet. Ein Geschäftskonto wurde erst in dem Geschäftsjahr 2012 eingerichtet, sodass ab diesem Zeitpunkt liquide Mittel in der Bilanz der „Westerauer Stiftung“ ausgewiesen werden.

P 1 – 5 Prüfungsergebnisse und einleitende Informationen zu Bilanzposten des Passiva (KG 20-39)

P 1 Eigenkapital (KG 20-205)

Das Eigenkapital ist mit 1.826.955,21 EUR ausgewiesen.

Eine Prüfungsfeststellung zu dieser Bilanzposition ist dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

P 3 Rückstellungen (KG 25-28)

Es wurden keine Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

P 3.1 Pensionsrückstellungen (KG 251)

Die Stiftung wird gemäß § 98 treuhänderisch von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Aus diesem Grunde entstehen keine Personalkosten und somit ist eine Rückstellung für Pensionen und Beihilfen nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik nicht zu bilden.

Ein Korrekturbedarf seitens des Rechnungsprüfungsamtes bei dieser Bilanzposition konnte hier nicht festgestellt werden.

P 4 Verbindlichkeiten (KG 3)

Verbindlichkeiten sind in Höhe von 29,40 EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (KG 37)

Das Rechnungsprüfungsamt teilt mit, dass die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ richtig ausgewiesen werden.

6 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt stellt keinen erheblichen Korrekturbedarf bei den 12 geprüften Bilanzpositionen fest.

Soweit hinreichend konkrete Nachweise zur fehlerhaften Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz belegt werden, sind diese unbedingt und unstrittig im nächst erreichbaren Jahresabschluss per Eröffnungsbilanzkorrektur richtig zu stellen.

Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann. Diese Inventur wird derzeit durchgeführt und die hieraus resultierenden Erkenntnisse werden in dem nächst möglich erreichbaren Jahresabschluss ggf. auch im Rahmen möglicherweise notwendiger Eröffnungsbilanzkorrekturen von der Verwaltung verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Manfred Uhlig


Dieter l' Orteye

1. Rechnungsprüfungsamt über Bürgermeisterkanzlei
2. z.d.A.

1.140 Rechnungsprüfungsamt
Az.: 14.907.07.12
ba/bu

Datum: 28.04.2016
Auskunft: Lutz Baltz
Zimmer: 117
Telefon: 71 10
Service-Tel.: 71 33
Telefax: 71 90
eMail: lutz.baltz@luebeck.de

1.201.2 – Haushalt und Steuerung
Abteilung Bilanzen

2.280.5 – Stiftungsverwaltung

nachrichtlich

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

2.020 – Fachbereichscontrolling

**Abschließende Wertung zur Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zum
„Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Westerauer Stiftung“ – Mandant 114**

Einleitung

Auf den seit dem 08.07.2015 der Verwaltung vorliegenden Prüfungsbericht folgte nach zweimaliger Nachfristsetzung eine Stellungnahme (eMail-Eingang RPA am 20.04.2016); ein von der Bürgermeisterkanzlei und vom Bürgermeister abgezeichnetes, für das RPA erforderliche Exemplar, ging am 28.04.2016 im RPA ein.

Für die im RPA vorliegenden Jahresabschlüsse der Stiftungen des Haushaltsjahres 2010 erfolgen derzeit u. a. auch Prüfungen des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Vermögenswerten (z. B., ob vom RPA festgestellte Korrekturbedarfe umgesetzt wurden). Aufgrund der späten Bilanzaufstellungen und verspäteten Stellungnahmen (Frist: 10.08.2015) konnten die Gremien (RP-Ausschuss im September 2015 sowie die Bürgerschaft) nicht erreicht werden, aus denen sich für die Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigende Beschlüsse (z. B. Beschluss zur Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals) ergeben könnten.

Um eine u. a. im Interesse des RPA durchzuführende Behandlung noch im RP-Ausschuss am 12.05.2016 zu erreichen, wurden in wenigen Tagen (sowie Druck und Versand bis 29.04.2016) Kurzfassungen abschließender Wertungen von den PrüferInnen erstellt.

Die Verwaltung geht in ihrer Stellungnahme auf die Inhalte der numerischen Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Inhaltsverzeichnis des Prüfungsberichtes ein, hat jedoch eine eigene/abweichende Numerik mit neuen Überschriften erstellt. Dieses dient nicht der Transparenz und erschwert unnötig die für Gremienmitglieder nachvollziehbar aufzubereitenden Unterlagen (Prüfungsbericht, Stellungnahme, abschließende Wertung) durch das RPA sowie das Auffinden eines Kontextes in der Ausschussvorbereitung sowie -beratung in den Argumentationen der mit den Bilanzaufstellungen Beauftragten sowie der PrüferInnen des RPA.

Eine abschließende Wertung erfolgt daher für die Positionen 0 bis 5 sowie 7 bis 9 des Prüfungsberichtes jeweils gebündelt.

Prüfungsfeststellungen unseres Prüfungsberichtes werden in der Stellungnahme der Verwaltung (Texte mit einem senkrechten Strich) in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert. Daher enthält diese abschließende Wertung lediglich die von den jeweils zuständigen PrüferInnen erarbeiteten abschließenden Wertungen. Auf Fehlinterpretationen wird in dieser abschließenden Wertung sowie auch ggf. im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen eingegangen.

Für eine RP-Ausschussvorbereitung wird empfohlen, zum jeweiligen Punkt der abschließenden Wertung die Prüfungsfeststellung im Prüfungsbericht sowie den Text der Stellungnahme der Verwaltung heranzuziehen.

Abschließende Wertungen

- 0 Grundsätzliche Feststellungen,**
- 1 Prüfungszuständigkeit des RPA/Gesetzlicher Auftrag,**
- 2 Gegenstand der Prüfung,**
- 3 Inhalt des gesetzlichen Auftrages,**
- 4 Prüfungsvoraussetzungen und**
- 5 Nutzung zur Verfügung stehender Prüfungsunterlagen**

Wie bereits im Prüfungsbericht auf S. 3 oben festgehalten und ausführlich beschrieben, ist die Verwaltung auch ohne eine detaillierte Auflistung von Unterlagenbedarfen des RPA verpflichtet, eine prüffähige Dokumentation für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz mit Anhang zu erstellen und diese Unterlagen einer Prüfungsbehörde nach Mitteilung des Prüfungsbeginns ohne weitere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Mit jeder Bilanzprüfung bis heute wurden schriftliche Anfragen an „StaBil“ bzw. Abteilung 1.201.2 - Bilanzen gestellt, die bis zur Ausfertigung von Prüfungsberichten unbeantwortet blieben bzw. bleiben. Die Bereichsleitung des RPA hatte in 2014 entschieden, die Prüfungshandlungen bis Ende August 2014, auch mangels Unterlagen, zu beenden. Dass, wie es in der Stellungnahme der Verwaltung vom 18.04.2016 auf S. 1, Ende 2. Absatz, heißt, „Unterlagen wurden zumindest in den letzten 1,5 Jahren vom Bereich 1.201.2 der Abteilung Bilanzen nicht abgefordert“, suggeriert Unzutreffendes und dürfte mit Blick auf den Kalender selbsterklärend sein.

Die Behauptung im Absatz 3, dass „die Prüfer hinsichtlich der Erstellung von Eröffnungsbilanzen der Hansestadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bereits eingebunden“ waren, auch vor dem vom RPA mitgeteilten Prüfungsbeginn, ist unzutreffend. PrüferInnen des RPA wurden in Teilprojekten des Projektes NKF/Doppik lediglich bezüglich der Kernverwaltung beteiligt.

Eine mit dem RPA vereinbarte Verlängerung der Frist (s. S. 2 drittletzter Absatz) um nahezu 8 Monate bis zum 31.03.2016 wurde ebenfalls nicht eingehalten.

Eine leichtere Lesbarkeit der Stellungnahme ergibt sich nicht (s. S. 2 unten), da die Prüfungsfeststellungen des RPA in Einzelfällen falsch wiedergegeben und fehlinterpretiert werden.

Bezüglich der Prüfungsunterlagen (s. S. 3 oben) bleibt es bei der vom RPA festgehaltenen Situation, dass zur Prüfung

- dem RPA mitgeteilt wurde, dass keine Inventur erfolgte,
- somit keine Unterlagen einer körperlichen Inventur vorgelegt werden konnten,
- keine autorisierte Eröffnungsbilanz mit Anhang vorlag (s. im Bericht unter 4. und 5.),

- eine formale Prüfungsbereitschaft/-fähigkeit nicht gegeben war und
- somit die Prüfungsergebnisse (s. im Bericht unter Nr. 6) lediglich „unter den Vorbehalten einer fehlenden formalen Prüfbereitschaft/-fähigkeit erarbeitet“ wurden.

Da für die meisten Bilanzposten dem RPA durch den Bereich 2.280.5 - Stiftungsverwaltung auf Anforderung Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt und erläutert wurden, hatte die Prüfungsleitung entschieden, Prüfungsfeststellungen für den Prüfungsbericht unter besagten Einschränkungen zu verwerten.

Es ist Sinn und Zweck eines Prüfungsberichtes, u. a. Korrekturbedarfe des RPA der Verwaltung mitzuteilen (s. S. 3 vorletzter Absatz). Dass einzelne Korrekturbedarfe des RPA vor Berichtsversand der Verwaltung nicht bekannt sind, versteht sich daher von alleine.

Die Behauptung, dass bereits im Prüfungseröffnungsgespräch (Teilnehmer: Bürgermeister, Projekt NKF/Doppik, RPA) „die Priorität des Jahresabschlusses 2010 vor der Prüfung der Eröffnungsbilanz klargestellt“ wurde, ist unzutreffend (s. S. 3 vorletzter Absatz).

Wie bereits mit der abschließenden Wertung zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung mitgeteilt wurde, ist über eine Priorisierung des JA 2010 für das Projekt NKF/Doppik zu diesem Zeitpunkt (10.02.2012) noch nicht gesprochen worden. Es wurde auch nicht über die Möglichkeit der Verwaltung zur Unterstützung der Prüfung mit dem RPA gesprochen; diese ist verpflichtend. Im Gespräch am 10.02.2012 wurde nicht die Prüfung eröffnet, sondern in diesem vom RPA gewünschten Auftaktgespräch mit dem Bürgermeister zwischen dem Projekt NKF/Doppik und dem RPA Fragen zu den Originalen der Prüfungsunterlagen, zu Ansprechpartnern, zu Aufgabenwahrnehmungen sowie zu regelmäßigem Austausch beantwortet und vereinbart.

Bemerkung: Es wurde vereinbart, ein Ergebnisprotokoll der Sitzung zu erstellen. Da keiner der von der Verwaltung teilnehmenden Mitarbeiter protokolliert hatte, hatte das RPA ein Protokoll erstellt, das für diese abschließende Wertung inhaltlich wiederholt herangezogen wird.

6 Prüfungsergebnisse

Es sind keine abschließenden Wertungen zu Einzelpositionen des Aktiva und Passiva erforderlich.

7 Fazit,

8 Ausblick und

9 Stellungnahmen zu diesem Bericht

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. zweiter Absatz) erbetene Mitteilung über die Autorisierung von Bilanz, Anhang usw. geht die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nicht ein.

Das RPA stellt in seinem Bericht unter 8. Absatz 3 eindeutig klar: „Die Durchführung einer Inventur nach §§ 37 und 38 der GemHVO-Doppik **ist** in Form einer Folgeinventur nachzuholen und zukünftige Folgeinventuren **bestimmungskonform durchzuführen.**“

Entgegen geht die Verwaltung im letzten Satz ihrer Stellungnahme unzutreffend davon aus: „Zutreffend stellt das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus dar, dass eine baldmöglichst durchzuführende Inventur für weitere Klarheit sorgen kann und soll.“

Auf die vom RPA in seinem Prüfungsbericht (s. 8. letzter Absatz) angeregte Möglichkeit der Beteiligung des RPA „während der Vorbereitung sowie einer Begleitung in der Durchführung“ („begleitende Prüfungen“) einer Inventur wird in der Stellungnahme nicht eingegangen. Das RPA wird seit der Aufgabenverlagerung zum 01.07.2015 vom Bereich 1.210 - Buchhaltung und

Finanzen auf den Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung in keiner Weise beteiligt, sondern lediglich ca. alle drei Wochen kurz über den Stand informiert.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Baltz', written over the printed name.

Lutz Baltz